

DER LANDRAT  
DES LANDKREISES KARLSRUHE



Bürgermeisteramt Karlsbad						
B	10	20	35	60	67	WF
Eingang						R
09. Dez. 2019						K
OV	AU	IT	LA	MU	SP	

Karlsruhe, 04.12.2019



An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Karlsbad  
Herrn Jens Timm  
Hirtenstraße 14  
76307 Karlsbad

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bei der Bürgermeisterversammlung am 27.11.2019 haben wir Sie über den aktuellen Stand der Forstreform informiert und die Neuorganisation des Kreisforstamtes dargestellt. Angesprochen wurde auch, dass das Thema der kommunalen Holzverkaufsstelle noch abschließend mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt werden muss. Aktuell haben wir von dort mitgeteilt bekommen, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Holzverkauf eine nochmalige Beschlussfassung der kommunalen Gremien erfordert.

Wie mit Ihnen in der Bürgermeisterversammlung besprochen werden wir die Betreuungsverträge für Ihre Gemeinde zuleiten, sobald wir verbindlich wissen, dass die notwendigen rechtlichen Vorgaben des Landes beschlossen wurden (vor allem die momentan in der Anhörung befindliche Körperschaftswaldverordnung sowie weitere Regelungen). Dies wird voraussichtlich im Januar der Fall sein.

In den Städten und Gemeinden des Landkreises, die derzeit einen eigenen kommunalen Revierleiter beschäftigt haben und auch den Holzverkauf selbst durchführen (Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Malsch, Philippsburg, Weingarten) ist diesbezüglich nichts zu veranlassen. Diese Gemeinden bitte ich insoweit lediglich um Kenntnisnahme. Gleiches gilt für die Gemeinden Forst und Hambrücken, die keinen kommunalen Wald besitzen.

Damit die Beibehaltung des Status quo auch angesichts der neuen Rechtslage ermöglicht werden kann, muss die Beauftragung des Landkreises Karlsruhe mit dem Holzverkauf für den Mindestzeitraum von **fünf** Jahren durch Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der betreffenden Gemeinden und des Kreises nach § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt GKZ erfolgen.

Durch die Übertragung der Aufgabe des Holzverkaufs zur Erfüllung von den Gemeinden auf den Kreis entfällt zum einen die Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung eines Vergabeverfahrens bzw. zur Einholung verschiedener Angebote auf Seiten der Gemeinden. Zum anderen ermöglicht es diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Kreis in diesem speziellen Aufgabenfeld wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben. In der Durchführung und praktischen Abwicklung des Holzverkaufs wird sich durch diese neue rechtliche Regelung nichts ändern! Auch die bereits mitgeteilten Kosten von 3,00 €/Festmeter zzgl. Umsatzsteuer je verkauftem Festmeter Holz für den Holzverkauf bleiben unverändert.

Leider ist es nicht gelungen, die rechtliche Prüfung und erforderliche Abstimmung mit der Rechtsaufsicht beim Regierungspräsidium Karlsruhe früher abzuschließen, weshalb ein Inkrafttreten der Vereinbarung zum 01.01.2020 kaum zu realisieren sein wird. Im Kreistag ist die Beschlussfassung für Januar 2020 vorgesehen.

Gleichwohl wären wir Ihnen dankbar, wenn auch Sie so schnell als möglich - noch in diesem oder aber zu Beginn des neuen Jahres - eine Beschlussfassung in Ihrem Gemeinderat herbeiführen könnten. Zur Arbeitserleichterung fügen wir diesem Schreiben den Entwurf der zu beschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei, wie wir sie auch unseren Gremien (AUT und Kreistag) zur Beschlussfassung vorlegen werden (Anlage 1). Ebenfalls - zur Arbeitserleichterung - fügen wir einen Mustertext für eine Gemeinderatsvorlage bei (Anlage 2).

Nach erfolgter Beschlussfassung bitte ich Sie unserem Forstamt sowie dem Kommunal- und Prüfungsamt einen Protokollauszug zu diesem Beschluss zu übersenden. Wir werden dann sowohl die Unterzeichnung der Vereinbarung durch die (Ober)Bürgermeister/-innen der teilnehmenden Kommunen sowie die Einholung der Genehmigung nach § 25 Abs. 5 GKZ durch das Regierungspräsidium Karlsruhe veranlassen. Nach der letzten Bekanntmachung der Vereinbarung durch den Kreis und die Kommunen und deren Genehmigung tritt die Vereinbarung in Kraft. In der Übergangszeit wird die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises Karlsruhe den Holzverkauf entsprechend der mitgeteilten finanziellen Bedingungen für Kommunen, die dies gewünscht haben - wie bisher - weitergeführt.

Ich gehe davon aus, dass mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung nunmehr alle erforderlichen Umsetzungsschritte im Rahmen der Forstneuorganisation im Landkreis Karlsruhe abgeschlossen sind. Für Ihre Unterstützung in der Angelegenheit danke ich Ihnen.

Für Rückfragen stehen Ihnen sowohl der Leiter des Kreisforstamtes, Herr Moosmayer als auch Herr Dezernent Prof. Dr. Jörg Menzel jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Schnaudigel